

Treuhand-News Nr. 22 März 2010

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Grüezi

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Bedingungen der straflosen Selbstanzeige**
- ➔ **Ist das Arbeitszimmer in der Wohnung steuerlich abziehbar?**
- ➔ **Schenkung ist nicht gleich Schenkung**
- ➔ **Täglicher Bargeldverkehr muss aufgezeichnet werden**
- ➔ **Informationen über die Beschaffung von Bundesaufträgen**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter. Wir freuen wir uns sehr darüber. Auch Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

Herzlich, Ihre
Brigitte Kaiser



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH
Konradstrasse 3 8400 Winterthur
Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> info@kaiser-buchhaltungen.ch

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Bedingungen der straflosen Selbstanzeige

Das Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige trat am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zeigt sich eine steuerpflichtige Person selbst und erstmalig wegen einer Steuerhinterziehung an, wird auf die Durchführung eines Strafverfahrens verzichtet, wenn:

- keine Steuerbehörde von diesem Sachverhalt Kenntnis hat;
- die steuerpflichtige Person vorbehaltlos mit der Steuerverwaltung zusammenarbeitet, um den Betrag der geschuldeten Steuer festzustellen, und
- die steuerpflichtige Person sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

Die steuerpflichtige Person, welche steuerbares Einkommen oder Vermögen anzeigt und dafür Straflosigkeit geltend macht, hat schriftlich zu bestätigen, dass sie die Anwendung dieser Bestimmungen erstmals verlangt. (Quelle: Eidg. Finanzdepartement)

Ist das Arbeitszimmer in der Wohnung steuerlich abziehbar?

Wer sein Arbeitszimmer im der Wohnung oder im eigenen Haus von den Steuern als «übriger Berufsaufwand» geltend machen will, muss auf das Arbeitszimmer **zwingend** angewiesen sein und es auch **regelmässig** für seine beruflichen Aufgaben nutzen.

Selbständig Erwerbende, die sonst kein Büro haben, haben den Nachweis schnell erbracht. Anders bei Angestellten, die ihr Arbeitszimmer steuerlich in Abzug bringen wollen: sie müssen dafür eine genaue Begründung liefern. So wird anerkannt, dass ein Aussendienstmitarbeiter seine Abrechnungen nur zu Hause erledigen kann. Oder dass Abend- und Wochenendarbeit zwar häufig erforderlich, der Pendelweg ins Büro aber viel zu weit ist.

Wer sein Arbeitszimmer geltend machen will, darf die Berufspauschale nicht mehr beanspruchen. Dafür darf er aber auch alle übrigen Berufsauslagen wie z.B. Computer, Fachzeitschriften, Telefonate usw. vom Einkommen in Abzug bringen.

Beim Bund und in den meisten Kantonen berechnet sich der Abzug nach der Formel Mietkosten, bzw. Eigenmietwert geteilt durch Anzahl Zimmer plus zwei. Meist darf auch ein gleicher Abzug für Nebenkosten wie Heizung, Reinigung und Beleuchtung vorgenommen werden. In der kantonalen Wegleitung steht, welche Formel gilt.

Schenkung ist nicht gleich Schenkung

Viele Eltern übertragen ihren Kindern zu Lebzeiten Teile ihres Vermögens. Mehrheitlich geschieht dies in guter Absicht, endet aber in Streitigkeiten zwischen den Erben, sind die Eltern dann gestorben.

Denn erhält ein Kind beispielsweise von seinen Eltern einen Geldbetrag ohne dass von einem Erbvorbezug die Rede ist, dann kommt es später bei der Ausgleichung mit den Geschwistern darauf an, ob die Schenkung einen **Ausstattungscharakter** hatte. Der Ausstattungsscharakter bedeutet, dass die Zuwendung der Existenzbegründung, -sicherung oder -verbesserung dient. Darunter fallen namhafte Beiträge z.B. zur Finanzierung eines Hauses oder eines Geschäfts. Diese Beträge werden einem Erbvorbezug gleichgestellt und müssen ausgeglichen werden.

Wird hingegen ein grösserer Betrag geschenkt und der Beschenkte kauft sich damit ein Sportwagen zum Vergnügen, so muss dieser Betrag bei der Erbteilung nicht angerechnet werden. Auch Ausbildungskosten, die den üblichen Rahmen nicht sprengen, werden nicht ausgeglichen.

Gerechtigkeit beim Schenken muss also vom Schenker geplant und schriftlich fixiert werden.

Täglicher Bargeldverkehr muss aufgezeichnet werden

Selbständigerwerbende, die nach OR nicht dazu verpflichtet sind, Buch zu führen, müssen trotzdem ihr Einkommen und Vermögen aufzeichnen. Dazu gehört nach Verwaltungsgericht auch der **tägliche Bargeldverkehr**, der täglich festzuhalten und zu saldieren ist.

(Quelle: VerwGer SB.2008.82 vom 18.3.09)

Informationen über die Beschaffung von Bundesaufträgen

Im laufenden Jahr veranstaltet das Bundesamt für Bauten und Logistik Anlässe, wie man effizient zu Aufträgen aus der Bundesverwaltung kommt.

Das Ziel ist es, die komplexen rechtlichen und organisatorischen Vorgaben des Bundes besser zu kennen und so wirkungsvoller offerieren zu können. Mehr Infos und Veranstaltungsdaten dazu unter www.bbl.admin.ch/AusbildungKBB.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.